

Fall „Das Reiten im Walde“

Das Landschaftsgesetz des Bundesland X erlaubt das Reiten im Walde grundsätzlich nur auf solchen Wegen, die als Reitwege gekennzeichnet sind. Werden dadurch Grundrechte des Reiters R, der im Bundesland X wohnt, verletzt?

Lösungsskizze:

(vgl. zur Lösung BVerfGE 80, 137)

Anm.: Als Auffanggrundrecht ist Art. 2 I GG grundsätzlich subsidiär, das heißt, es gegenüber spezielleren Grundrechten zurück, soweit deren Schutzbereiche reichen. Es ist also stets zunächst zu prüfen, ob ein spezielleres Grundrecht anwendbar ist.

A. Verletzung Art. 11 I GG – Freizügigkeit

I. Schutzbereich

1. Persönlich (+) „alle Deutschen“, hier ist X deutscher Staatsangehöriger

Anm.: Man unterscheidet sog. „jedermanns-Grundrechte“ z.B. Art. 2 I GG, Art. 5 I 1 GG und „Deutschenrechte“ Art. 8 I, 12 I GG (vgl. Wortlaut Gesetz „alle Deutschen“).

2. Sachlich?

Freizügigkeit bedeutet die Freiheit, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnort zu nehmen.

Wohnsitz ist dabei jede ständige Niederlassung an einem Ort (Indiz: Lebensmittelpunkt).

Aufenthalt hingegen bedeutet das vorübergehende Verweilen. Maßgeblich ist, dass der Aufenthalt nicht um der Fortbewegung willen, sondern die Fortbewegung um des Aufenthalts willen geschieht.

Beachte: nicht jede räumliche Bewegungsfreiheit wird erfasst

Hier: bloß die Art und Weise der Fortbewegung (Reiten statt Laufen oder Fahren etc.) betroffen und nicht die Fortbewegung als Ganzes

II. Zwischenergebnis

sachliche Schutzbereich nicht eröffnet

B. Verletzung Art. 2 I GG – Handlungsfreiheit

I. Schutzbereich

1. Persönlich (+) „jeder“, damit auch X als natürliche Person

2. Sachlich?

Die Reichweite des sachlichen Schutzbereiches von Art. 2 I GG ist umstritten.

a. Persönlichkeitskerntheorie:

- Art. 2 I GG dient nur der Entfaltung des Menschen als geistig-sittliches Persönlichkeit innerhalb eines ideellen und kulturellen Kernbereichs
- kurz: Freiheitsbetätigungen, die für die Persönlichkeitsentfaltung gewichtig sind
- im Fall (-)

b. Bagatellisierungslehre

- nicht jede Belästigung stellt einen für Art. 2 I GG relevanten Eingriff dar
- stets zu prüfen, ob „Bagatelle“ vorliegt
- im Fall daher Eingriff (-) da Reiten im Vergleich zu spezielleren Freiheiten eher eine untergeordnete Rolle spielt und daher eine „Bagatelle“ darstellt

c. Allgemeine Handlungsfreiheit (h.M.)

- umfassender Schutzbereich: jegliches menschliches Verhalten (d.h. auch das Entenfüttern im Park oder Motorradfahren ohne Schutzhelm etc.)
- nur auf diese Weise lückenloser Grundrechtsschutz möglich, da ansonsten die Gefahr von Auslegungsproblemen für die Gerichte droht

II. Zwischenergebnis

Nach der h.M. gilt eine Allgemeine Handlungsfreiheit und somit erfasst Art. 2 I GG auch das Reiten im Wald auf nicht ausgeschilderten Wegen.

Daher ist der Schutzbereich eröffnet.

II. Eingriff

1. klassischer Eingriffsbegriff (enger)

- final und nicht bloß unbeabsichtigte Folge eines auf andere Ziele gerichteten Staatshandelns,
- unmittelbar und nicht bloß zwar beabsichtigte, aber mittelbare Folge
- Rechtsakt mit rechtlicher Wirkung und nicht bloß tatsächlicher Wirkung
- mit Befehl und Zwang angeordnet bzw. durchgesetzt

2. h.M. faktischer/moderner Eingriffsbegriff (weiter)

- jedes staatliche Handeln
- das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht
- sofern das Verhalten der öffentlichen Gewalt zurechenbar ist

Anm.: kurz gesagt jede staatliche Beeinträchtigung des Schutzbereiches

Hier: Belastung des Reiters durch Landschaftsgesetz, weil er nicht alle Wege, sondern nur die gekennzeichnete Wege benutzen darf.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Anm.: 1. Einschränkungsmöglichkeiten des Grundrechts = sog. Grundrechtsschranken zu unterscheiden sind dabei:

- Vorbehalt: das staatliche Handeln bedarf einer Gesetzesgrundlage, kein Handeln „ohne“ Gesetz,

(zu unterscheiden vom Vorrang: kein Handeln „gegen“ Gesetz)

- einfacher Gesetzesvorbehalt: „durch oder aufgrund Gesetz“,
- qualifizierter Gesetzesvorbehalt: „durch oder aufgrund Gesetz“ + zudem bestimmte Situationen, Zweck, Mittel (Art. 11 II GG)
- verfassungsimmanente Schranken in Form von kollidierender Grundrechte Dritter

2. Grenzen dieser Einschränkung = Schranken-Schranken, insbesondere die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs

im Fall:

1. Grundrechtschranken

Art. 2 I GG enthält eine sog. „Schrankentrias“ (dreifache Schranke), vgl. Gesetzeswortlaut: „verfassungsmäßige Ordnung“, „Rechte anderer“, „Sittengesetz“

- a. Verfassungsmäßige Ordnung
Alle Rechtsnormen, demnach handelt es sich um einen allgemeinen einfachen Gesetzesvorbehalt
- b. Rechte anderer
Alle subjektiven Rechte, insbesondere Grundrechte
- c. Sittengesetz
Das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ bzw. der „allgemein anerkannten Wertvorstellungen unserer Rechtsgemeinschaft“ (damit entwicklungs offen und wandelbar)

Im Fall: Vorliegen einer Schranke - Landschaftsschutzgesetz als formelles Bundesgesetz (+)

Damit wird die „Schrankentrias“ des Art. 2 I GG gewahrt und der Eingriff in das Grundrecht des X grundsätzlich gerechtfertigt.

2. Schranken-Schranken

Möglicherweise sind dem Eingriff jedoch Grenzen gesetzt. Zu prüfen sind insofern die Grenzen der Einschränkung des Art. 2 I GG.

a. Formelle Verfassungsmäßigkeit
Im Sachverhalt keine Probleme aufgeworfen

b. Materielle Verfassungsmäßigkeit
Zu prüfen bleibt insofern, ob der Eingriff verhältnismäßig war.

Ein Angriff ist nur unter Vorliegen der folgenden Voraussetzungen *verhältnismäßig*:

- *Legitimer Zweck*: was ist das Ziel der Maßnahme + ist es „erlaubt“?
Hier: Schutz erholungssuchender Wanderer, Schutz Waldwege vor Zerstörung durch Hufe
- *Geeignetheit*: fehlt nur, wenn Mittel zur Förderung des Zwecks gänzlich ungeeignet ist

Hier: Gesetz in Form eines Verbots von Reiten auf Waldwegen ist geeignet für den legitimen Zweck, die Waldwege zu schützen(+)

- *Erforderlichkeit*: kein milderes, aber gleich wirksames Mittel denkbar
Hier: Einzelverbote gegenüber jedem einzelnen Reiter denkbar, aber jedenfalls nicht gleich effektiv (Anm. Durch das Gesetz wird eine größere Zahl von Reitern sofort erfasst und es ist nicht jedes Mal ein erneutes Handeln der Verwaltung notwendig.)
- *Angemessenheit/Verhältnismäßigkeit i.e.S.*:
Das Ausmaß der Beeinträchtigung und der verfolgte Zweck müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen, dies gilt es im Rahmen einer Abwägung festzustellen.
Im vorliegenden Fall werden durch das Gesetz die Personen in Reiter und Wanderer aufgeteilt.
Auf der einen Seite sollen die Wanderer vor Störungen durch Reiter geschützt werden. Aus Gründen des Naturschutzes wird zudem ein reiterfreies Naturschutzgebiete geschaffen.

Demgegenüber stehen die Interessen der Reiter, ihren Reitweg frei zu wählen.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung der Reiter ist nicht derart groß, dass es zu den anderen genannten Interessen außer Verhältnis stünde. Dies gilt auch deshalb, da sich das Verbot nur auf einen eng begrenzten Raum bezieht und nicht das Reiten in der Natur gänzlich verbietet. Das Reiten ist auch nach wie vor im ausgewiesenen Reitwegenetz vorgesehen.

Anhang

Art 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art 11 GG

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.